

Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

813.112.12

vom 28. Juni 2005 (Stand am 1. Dezember 2012)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem
Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,
gestützt auf Artikel 9 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe fest.

Art. 2 Europäische Einstufungen und Kennzeichnungen

¹ Für Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ (EU-CLP-Verordnung) aufgeführt sind, gelten die dort festgelegten Einstufungen und Kennzeichnungen.

² Bei Änderungen von Anhang VI Teil 3 der EU-CLP-Verordnung bezeichnet das Bundesamt für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft die jeweils gültige Fassung.

Art. 3 Schweizerische Einstufungen und Kennzeichnungen

Schweizerische offizielle Einstufungen und Kennzeichnungen werden im Anhang aufgeführt.

Art. 4 Abgabefrist

Wird ein Stoff offiziell eingestuft oder ändert seine offizielle Einstufung oder Kennzeichnung, so dürfen der Stoff und damit hergestellte Zubereitungen noch während eines Jahres mit der bisherigen Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

AS 2005 3397

¹ SR 813.11

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS 2012 6153).

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. L 179 vom 11.7.2012, S. 3.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

*Anhang*⁴
(Art. 3)

Verzeichnis der offiziell eingestufteten Stoffe

(Schweizerische Einstufungen und Kennzeichnungen)

⁴ Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht.

